

Artikel 3b: Genehmigtes Aktienkapital zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vergleichsvertrag mit den Tivona Altaktionären

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 16. Juni 2011 das Aktienkapital um maximal CHF 2'225'000 zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 222'500 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 10.

² Das Bezugsrecht für diese Namenaktien wird ausschliesslich der Jelmoli Holding AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vergleichsvertrag vom 23. Januar 2009 eingeräumt. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

³ Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre ist für diese Namenaktien ausgeschlossen.

⁴ Die neuen Namenaktien im Nennwert von je CHF 10 gewähren dieselben Rechte wie die bisherigen Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.

Artikel 4: Bedingtes Aktienkapital für Anleiensobligationen

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 958'565 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10 im Maximalbetrag von CHF 9'585'650 erhöht durch Ausübung von Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiensobligationen der Gesellschaft eingeräumt worden sind oder werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandelrechten berechtigt. Bei der Ausgabe von Wandelanleihen werden die Ausgabebedingungen durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 653c Abs. 2 OR aufheben. In diesem Fall sind Struktur, Laufzeit und Betrag der Anleihe sowie die Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen.

² Die Wandelrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal zehn Jahren ab Emission der betreffenden Anleihe.

Artikel 5: Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 2'000'000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 200'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10 infolge Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern, einschliesslich Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften, im Zusammenhang mit Kaderoptionsplänen eingeräumt wurden bzw. im Zusammenhang mit weiteren Optionsplänen noch eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bezüglich dieser höchstens 200'000 Namenaktien ausgeschlossen. Die Ausgabe dieser neuen Namenaktien kann zu einem unter dem Börsenkurs liegenden Preis erfolgen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Ausgabebedingungen.

Artikel 6: Aufgehobener Titeldruck

¹ Die Gesellschaft hat Namenaktien in der Form des aufgehobenen Titeldruckes ausgegeben. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Ausstellung von Einzelurkunden für Aktien zu. Jeder Aktionär kann von der Gesellschaft die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

² Die Aktien einschliesslich der daraus entspringenden Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

³ Die Aktien sowie die daraus entspringenden Rechte können ausschliesslich zugunsten der Bank, welche die Aktien im Auftrag des betreffenden Aktionärs verwaltet, verpfändet werden. Die Verpfändung bedarf eines schriftlichen Pfandvertrags. Eine Benachrichtigung der Gesellschaft ist nicht erforderlich.

Artikel 7: Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 8: Obligationen

Die Gesellschaft kann Obligationen ausgeben.

III. **BENACHRICHTIGUNG**

Artikel 9: Mitteilungen und Bekanntmachungen

Die Gesellschaftspublikationen erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

IV. **ORGANISATION**

1. **Organe der Gesellschaft**

Artikel 10: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- die Revisionsstelle.

2. **Generalversammlung**

Artikel 11: Versammlungen

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Artikel 12: Einberufung und Traktandierung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

² Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und den vom Verwaltungsrat bestimmten weiteren Publikationsorganen.

³ Ein oder mehrere Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens CHF 200'000 vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

⁴ Schriftliche Anträge zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes im Sinne von Artikel 699 Abs. 3 OR und Absatz 3 dieses Paragraphen sind mindestens 45 Tage vor dem Versammlungstag der Gesellschaft zuhänden des Verwaltungsrats einzureichen.

Artikel 13: Vertretung

Jeder Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht und der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.

Artikel 14: Vorsitz, Protokoll und Stimmenzähler

Der Präsident oder in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung undernennt den Protokollführer. Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung gewählt.

Artikel 15: Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind und zusätzlich solche, die ihr vom Verwaltungsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Artikel 16: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen vorbehältlich zwingender abweichender gesetzlicher Bestimmungen mit absoluter Mehrheit der in derselben vertretenen berechtigten Stimmen. Jede Aktie hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3. **Verwaltungsrat**

Artikel 17: Wahl und Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal neun Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten als ein Jahr gerechnet wird. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Artikel 18: Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

² Er hat insbesondere die in Art. 716a OR umschriebenen, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben.

³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 19: Delegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Artikel 20: Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder in dessen Verhinderung eines anderen Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Artikel 21: Vertretung

¹ Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren seiner Mitglieder (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

² Der Verwaltungsrat kann Prokuristen und andere Bevollmächtigte ernennen.

³ Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnung, auch diejenige seiner Mitglieder. Vorbehältlich eines anders lautenden Verwaltungsratsbeschlusses zeichnen die Verwaltungsräte kollektiv zu zweien.

Artikel 22: Organisation, Beschlussfassung und Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert und organisiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Präsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

² Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, ist jedoch keine Mindestpräsenz erforderlich.

³ Die Verwaltungsratssitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

⁴ Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sein Präsident hat den Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse des Verwaltungsrates können, soweit das Gesetz es nicht in zwingender Weise anders bestimmt, auch schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁶ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 23: Vergütung

Die Verwaltungsräte beziehen für ihre Tätigkeit eine vom Verwaltungsrat festzusetzende, feste Entschädigung.

4. **Revisionsstelle**

Artikel 24: Wahl und Aufgaben

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl und Abberufung sind jederzeit möglich.

² Der Revisionsstelle kommen die gesetzlich umschriebenen Befugnisse und Pflichten zu.

V. **RECHNUNGSLEGUNG**

Artikel 25: Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen werden je per 31. Dezember abgeschlossen. Der Abschluss erfolgt nach soliden kaufmännischen Grundsätzen gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 26: Gewinnverwendung

Von dem sich ergebenden Jahresgewinn sind jährlich 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.